

99026004001000, 99026004001000

Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9578480/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026004001000, 99026004001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tourismusbahn, Großraum, Zugfahrzeug, Einzelfahrt, Traktor, Forstmaschine, Kurbahn, Modulfahrzeug, Mobilkran, Gliederzug, Blaulicht, Mähmaschine, Sattel, Wegebahn, Erntemaschine, Zugmaschine, Betonpumpe, Windwurfholz, Frontlader, Kernleuchte,

Modul	Sachverhalt
	Schwerlastzug, Schwertransport, Geräteträger, Schaufellader, Importfahrzeug, Warnleuchte, Baumaschine, Kompaktlader, Ackerschlepper, Landmaschine, Parkbahn, Radlader, Bagger, Wohnmobil, Langmaterialzug, Mähdrescher, Arbeitsmaschine, Oldtimer, Sondersignal, Kran, Feldhäcksler, Lastkraftwagen, Schausteller, Anhänger, Turmdrehkran, Autokran, Anbaugerät
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	
Teaser	Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO werden für Kraftfahrzeuge und ihre Kombinationen benötigt, die hinsichtlich ihrer Maße, Gewichte, Ausrüstung oder in sonstiger Weise von den Vorschriften der StVZO abweichen.
Volltext	Gemäß § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 76 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung - StVZustLVO M-V) kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnungen genehmigen, bevor diese Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen.

Modul

Sachverhalt

Die Ausnahmegenehmigungen können mit einer Geltungsdauer von bis zu zwölf Jahren erteilt werden, wenn Abweichungen hinsichtlich der Vorschriften gemäß §§ 32, 32d und 34 StVZO vorliegen. In anderen Fällen sind unbefristete Ausnahmegenehmigungen möglich.

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde nachzuweisen, bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Erforderliche Unterlagen

- vollständige Angaben zum Antragsteller
- Benennung des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination
- Nennung und Begründung, weshalb die Ausnahme begehrt wird
- beabsichtigte Geltungsdauer und Geltungsbereich
- ggf. Art der zu transportierenden Ladung bzw. der Verwendung
- Angabe der Halterdaten
- Zur Verlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Kopie der alten §70 StVZO Ausnahmegenehmigung, ggf. muss ein Gutachten nachgereicht werden
- Zur Ergänzung oder Änderung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Ergänzungsgutachten nicht älter als 18 Monate
- Zur Umschreibung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Bestehende Ausnahmegenehmigung mit dem dazugehörigen Gutachten und die Zulassungsbescheinigungen
- Bei Neubeantragung ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach
- Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination oder bei Neubeantragung ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis (nicht älter als 18 Monate) gem. § 21 StVZO (Betriebserlaubnis, ggf. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 einschließlich der Beiblätter)
- Ggf. vorherige Ausnahmegenehmigung
- Ggf. Versicherungsbescheinigung

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO beziehungsweise der

Modul

Sachverhalt

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist die Einreichung der benötigten Unterlagen (formloser Antrag, Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beziehungsweise des Technischen Dienstes und Ablichtung der Fahrzeugpapiere) bei der für die Genehmigung zuständigen Stelle. Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind. Ist hingegen ein Abweichen von den Vorschriften insbesondere über Abmessungen, Kurvenlauf, Achslasten oder Gesamtmassen bei bestimmten Fahrzeugarten oder Einsatzzwecken nur abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich (z. B. Einsatz, Baustelleneinsatz), so erscheint eine Ausnahmegenehmigung in der Regel entbehrlich. Hierfür reicht die Bestätigung über die technische Eignung in den Fahrzeugdokumenten, sofern im Übrigen vorschriftsmäßige Werte dokumentiert sind und eingehalten werden.

Kosten

Die Kostenbescheide richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. dem Gebührentarif zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt). Gemäß Nr. 255 GebTSt wird für jede Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO pro Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Halter eine Rahmengebühr von 10,20 € bis 511,00 € festgelegt; liegen bei Antragstellung mehrere baugleiche Fahrzeuge vor, kann eine verminderte Gebühr festgesetzt werden. Die genaue Höhe der Gebühr ist im Einzelfall vom Bearbeitungsaufwand und wirtschaftlichem Vorteil für den Antragsteller abhängig; die Festsetzung liegt im Ermessen der Behörde. Die Gebührenhöhe richtet sich u.a. auch nach der Geltungsdauer. Bei der Antragstellung ist deshalb Ihre Angabe zur gewünschten Geltungsdauer erforderlich. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach Nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr trägt der Antragsteller Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf seinen besonderen Antrag erteilt werden. Für die Berechnung der Schreibauslagen gilt

Modul	Sachverhalt
	<p>Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Sie können die Ausnahmegenehmigung schriftlich oder online (z.B. https://www.strassen-mv.de/de/verwaltungsleistungen/fahrzeugzulassung/) beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein formloser Antrag, der folgende Angaben wie die vollständigen Angaben zum Antragsteller, Benennung des Fahrzeuges beziehungsweise der Fahrzeugkombination, Nennung und Begründung, weshalb die Ausnahme begehrt wird und die beabsichtigte Geltungsdauer und den Geltungsbereich, enthalten muss. • Gutachten über die Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften • Vollständige Ablichtung der Fahrzeugpapiere (Betriebserlaubnis, gegebenenfalls Zulassungsbescheinigung Teil 1 einschließlich der Beiblätter) <p>https://www.strassen-mv.de/de/verwaltungsleistungen/fahrzeugzulassung/ https://www.strassen-mv.de/de/verwaltungsleistungen/fahrzeugzulassung/</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	
<p>Frist</p>	<p>Bei der Antragstellung sind keine Fristen zu beachten.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO schließt die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht ein und beinhaltet somit keine Erlaubnis für Fahrten, welche von den Vorschriften der StVO abweichen. § 29 Abs. 3 StVO fordert eine „Erlaubnis für den Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen (einschließlich Kurvenlauf), Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich zulässigen Grenzen tatsächlich überschreiten oder deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld lässt“. Diese Erlaubnis ist stets vor den Fahrten durch die für die StVO zuständigen Behörden (nach Fahrwegprüfung) zu erteilen, was in den betroffenen Fällen auch als eine Bedingung in jede Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden kann.</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach Ihrem Hauptwohntort bzw. dem Sitz Ihres Unternehmens. Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich dem Halter erteilt und müssen einen Widerrufsvorbehalt enthalten. Die Übertragung der Ausnahmegenehmigung auf einen neuen Halter ist nur mit Zustimmung der für den neuen Halter zuständigen Genehmigungsbehörde möglich.</p>
Rechtsbehelf	<p>Hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern über die Ausnahme nach § 70 StVZO entschieden, können Sie gegen die Erteilung, die Nichterteilung oder die Erteilung in zu geringem Umfang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Hilft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern dem Widerspruch nicht ab und erlässt einen Widerspruchsbescheid, können Sie gegen den Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht klagen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung • Fahrzeuge beziehungsweise Fahrzeugkombinationen, die in ihrer Bauart, Beschaffenheit oder in sonstiger Weise von den Vorschriften der StVZO abweichen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. • Zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Formulare	Formulare vorhanden: Ja
Ursprungsportal	<p>Applying for a special permit for vehicles and vehicle combinations, Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen beantragen</p>